

Geldwäscheprävention - Ein Thema für mich?!

Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten

für **Güterhändler, Immobilienmakler und andere
Nichtfinanzunternehmen¹**

Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland

¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

Inhaltsverzeichnis

Was ist eine wirtschaftlich berechtigte Person?	3
Wenn die Vertragspartei eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist?	3
Wenn die Vertragspartei eine Aktiengesellschaft ist?	4
Wenn die Vertragspartei eine Stiftung oder eine vergleichbare Rechtsform ist?	4
„Geschäftsführer-Fiktion“	5
Wie kann die wirtschaftliche Berechtigung ermittelt werden?	6
Welche Daten der wirtschaftlich berechtigten Person müssen erfasst werden?	6
Beispiele	7
a.) Einzelunternehmer / eingetragene Kaufleute (e. K.):	7
b.) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Limited (Ltd.)	7
c.) GmbH/Ltd. mit beteiligter GmbH/Ltd.	8
d.) Kommanditgesellschaft (KG)	9
e.) GmbH und Co. KG	10
f.) GmbH mit AG als Gesellschafter	11

Was ist eine wirtschaftlich berechtigte Person?

Der Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ ist in § 3 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) definiert. Demnach ist als wirtschaftlich Berechtigte/-r die natürliche Person anzusehen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vertragspartei steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Ein Unternehmen kann mehrere wirtschaftlich Berechtigte haben.

Wenn die Vertragspartei eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist?

Juristische Personen

- **e. V.** (Eingetragener Verein)
- **GmbH** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
- **UG** (Unternehmensgesellschaft)
- **Ltd.** (Limited)
- **AG** (*spezielle Regelungen für die AG; siehe Seite 4*)
- usw.

Personengesellschaften

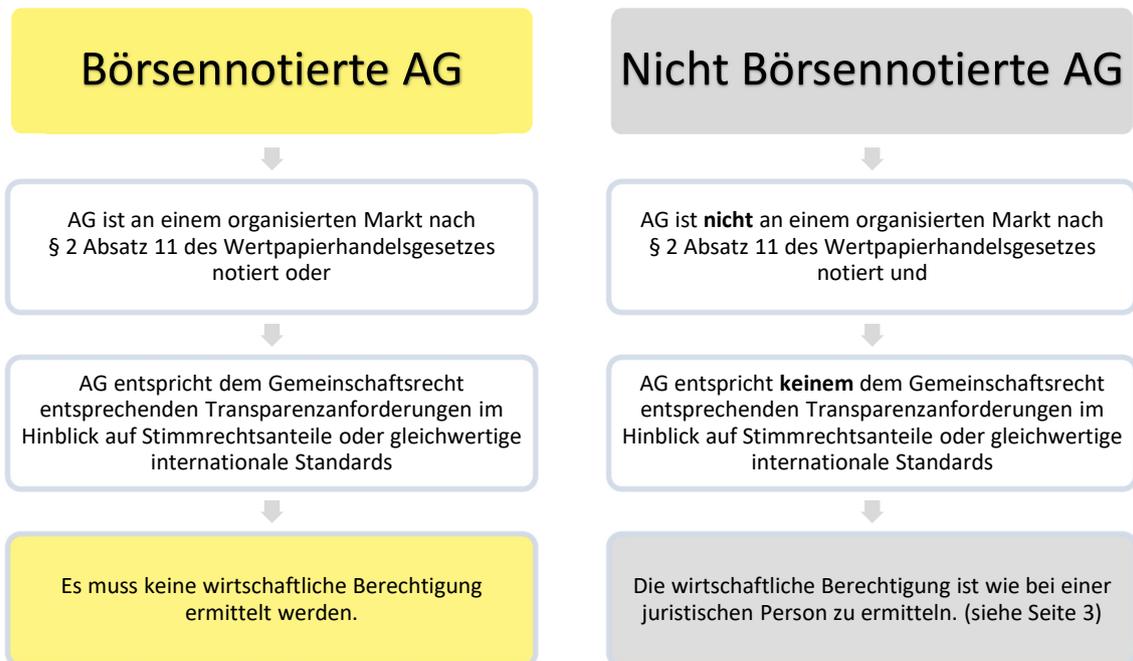
- **GbR** (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)
- **OHG** (Offene Handelsgesellschaft)
- **KG** (Kommanditgesellschaft)
- usw.

Wenn die Vertragspartei eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, dann ist § 3 Absatz 2 GwG zu beachten:

- Die wirtschaftlich berechtigte Person ist hier die natürliche Person, die mittelbar (zum Beispiel über zwischengeschaltete juristische Personen) oder unmittelbar mit **25% oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile** das Unternehmen kontrolliert.
- Unabhängig von der Höhe der Anteile am Unternehmen kann auch die Person wirtschaftlich berechtigt sein, die auf das Unternehmen **auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt** (zum Beispiel durch Beherrschungsvertrag oder Bestimmung in der Satzung).

Wenn die Vertragspartei eine Aktiengesellschaft ist?

Wenn die Vertragspartei eine Aktiengesellschaft ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Ermittlung wirtschaftlich berechtigter Personen verzichtet werden:



Wenn die Vertragspartei eine Stiftung oder eine vergleichbare Rechtsform ist?

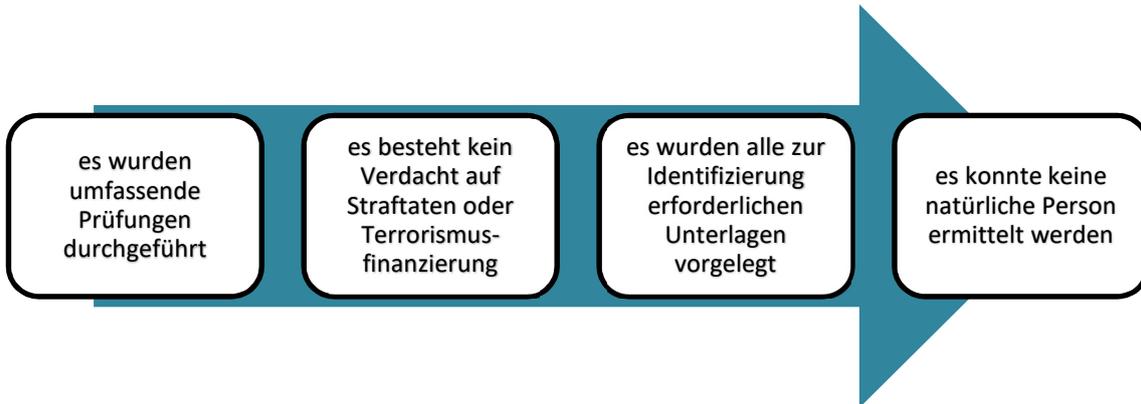
Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt gemäß § 3 Absatz 3 GWG zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

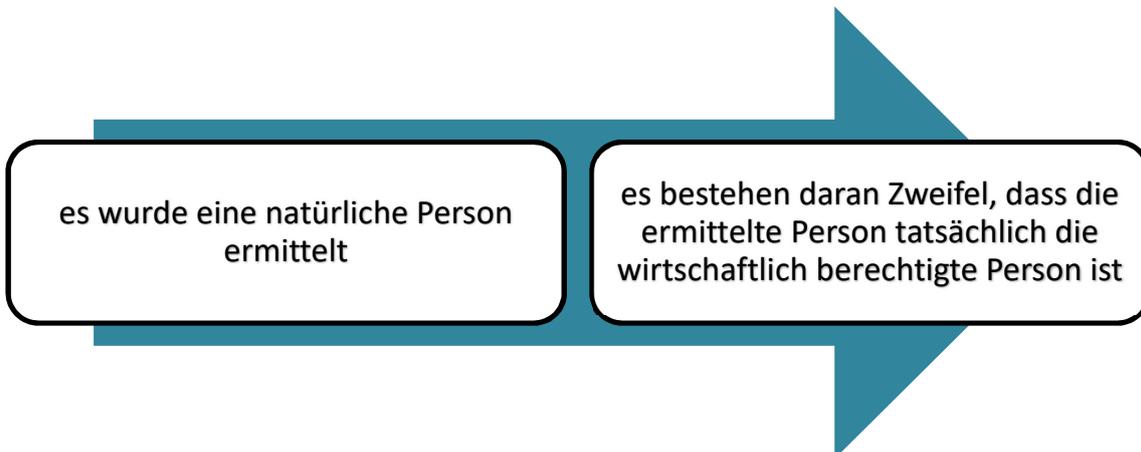
„Geschäftsführungs-Fiktion“

Die gesetzliche Vertretung oder die geschäftsführenden Gesellschafter oder die Partner der Vertragspartei sind als wirtschaftlich Berechtigte zu erfassen, wenn:

Variante A: keine natürliche Person ermittelt werden kann



Variante B: Zweifel an der ermittelten natürlichen Person bestehen



Der Gesetzestext sagt hierzu:

„Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne, dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, **gilt** als wirtschaftlich Berechtigter der **gesetzliche Vertreter**, **geschäftsführende Gesellschafter** oder **Partner** des Vertragspartners.“

Wie kann die wirtschaftliche Berechtigung ermittelt werden?

Informationen zu den Beteiligungsverhältnissen ergeben sich unter anderem aus folgenden Dokumenten:

- Gründungsdokumente (Gesellschaftsvertrag)
- Beteiligungsaufstellungen (Liste der Gesellschafter)

Auf diese Dokumente haben Sie u. a. Zugriff durch:

- Zurverfügungstellung durch die Kunden
- Einsicht in das Handelsregister
- Einsicht in das Transparenzregister

Welche Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen müssen erfasst werden?

Folgende Angaben der wirtschaftlich Berechtigten müssen mindestens erfasst werden:

- Vorname
- Nachname

Zusatzangaben wie Geburtsdatum, Anschrift, etc. der wirtschaftlich Berechtigten dürfen jederzeit erfasst werden. Im Einzelfall - bei bestehendem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - müssen diese Zusatzangaben sogar erfasst werden.

Auf den folgenden Seiten werden Beispiele üblicher Unternehmenskonstellationen und deren wirtschaftlich Berechtigter dargestellt.

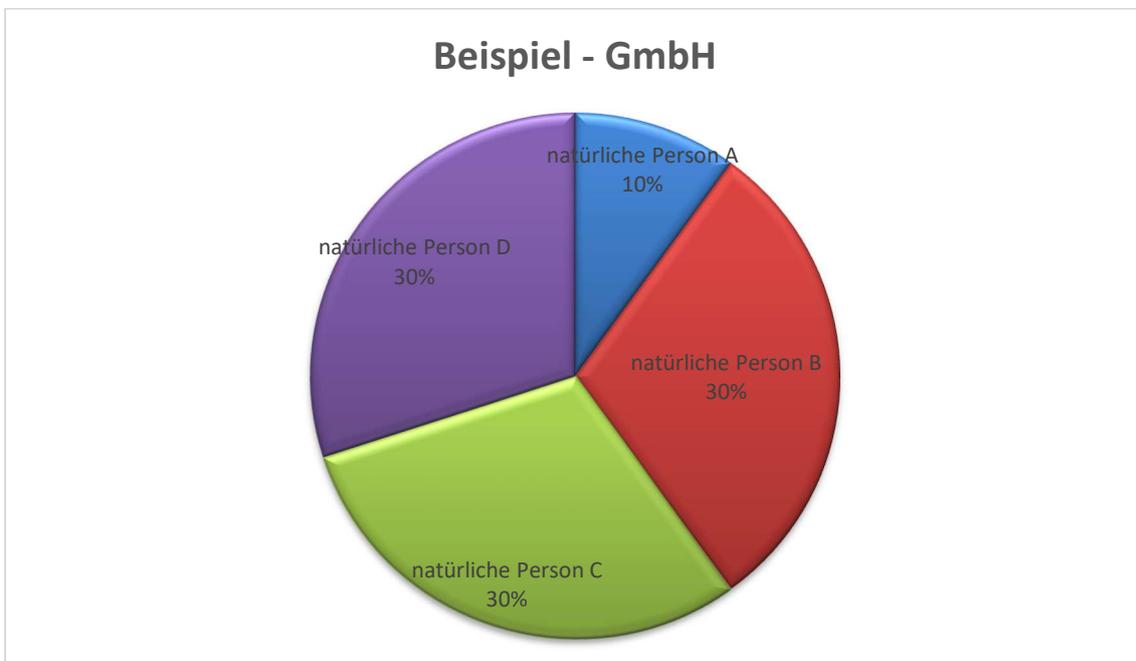
Die Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen nur einen ersten Überblick ermöglichen.

Beispiele

a.) Einzelunternehmen / eingetragene Kaufleute (e. K.):

Bei Einzelunternehmern / eingetragenen Kaufleuten (e. K.) ist die wirtschaftliche Berechtigung der Person zugeordnet, auf die das Gewerbe angemeldet ist. Dies ist der Gewerbebeanmeldung oder dem Handelsregistrauszug zu entnehmen.

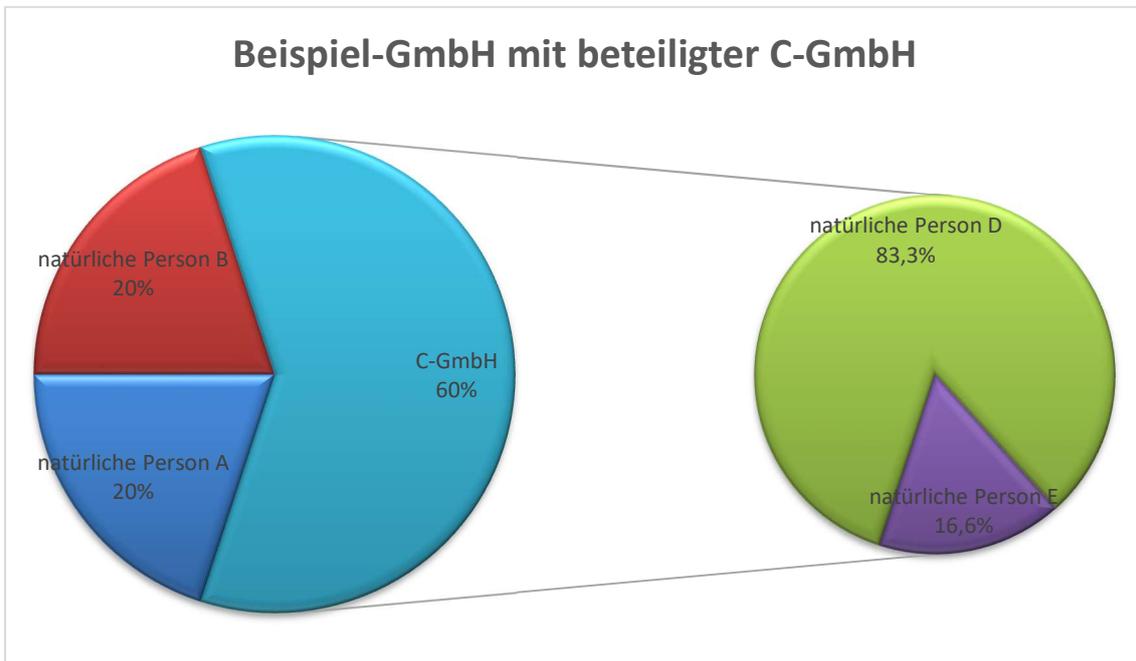
b.) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Limited (Ltd.)



- Anteilseigner/-in A muss nicht als wirtschaftlich berechtigte Person der Beispiel-GmbH angegeben werden, da A 10% - und somit **weniger als 25 %** an der Beispiel-GmbH hält.
- Anteilseigner B, C und D müssen als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-GmbH angegeben werden, da sie jeweils 30% - und somit **mehr als 24,99%** an der Beispiel-GmbH halten.

Dieses Beispiel ist gleichermaßen für eine Limited (Ltd.) anwendbar.

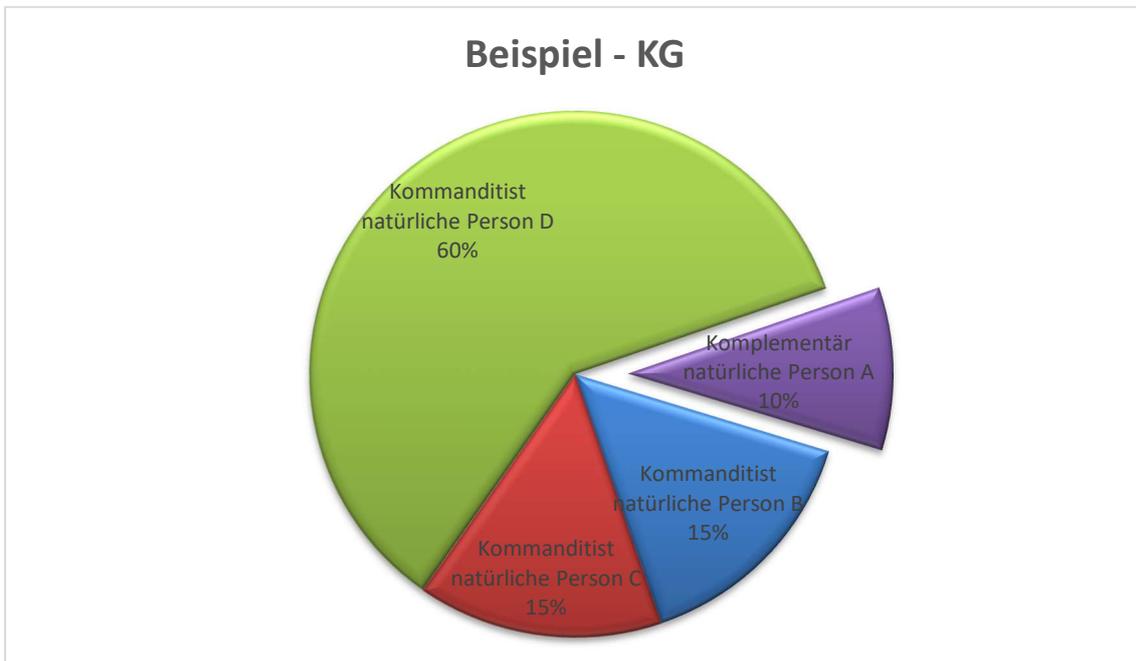
c.) GmbH/Ltd. mit beteiligter GmbH/Ltd.



- Anteilseigner A und B müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH angegeben werden, da sie unmittelbar jeweils 20% - und somit **weniger als 25%** an der Beispiel-GmbH halten.
- Anteilseigner/-in D muss als wirtschaftlich berechtigte Person der Beispiel-GmbH angegeben werden. D hält 83,3% an der C-GmbH und übt somit die Kontrolle über die C-GmbH aus. Die C-GmbH wiederum übt die Kontrolle über die Beispiel-GmbH aus, da sie 60% - und somit mehr als 24,99% der Anteile an der Beispiel-GmbH hält. Somit ist D die natürliche Person, die **mittelbar die Beispiel-GmbH kontrolliert**.
- Anteilseigner/-in E muss nicht als wirtschaftlich berechtigte Person erfasst werden. Da E keinen beherrschenden Einfluss auf die C-GmbH hat, kann E auch **keine Kontrolle über die Beispiel-GmbH** ausüben.

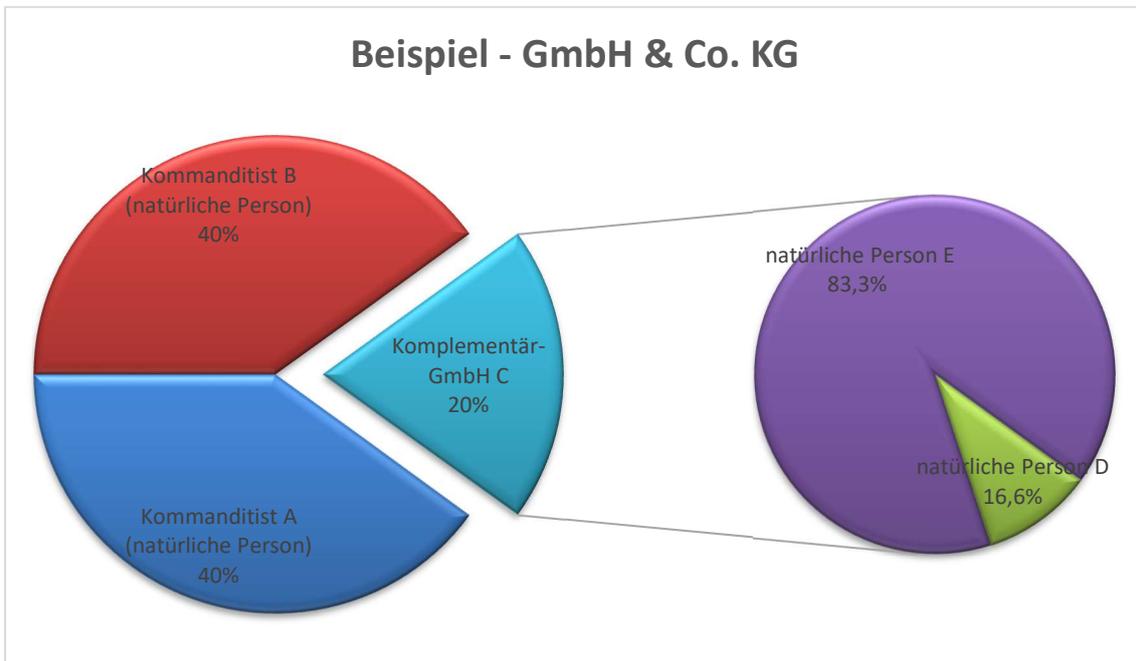
Dieses Beispiel ist gleichermaßen für eine Limited (Ltd.) anwendbar.

d.) Kommanditgesellschaft (KG)



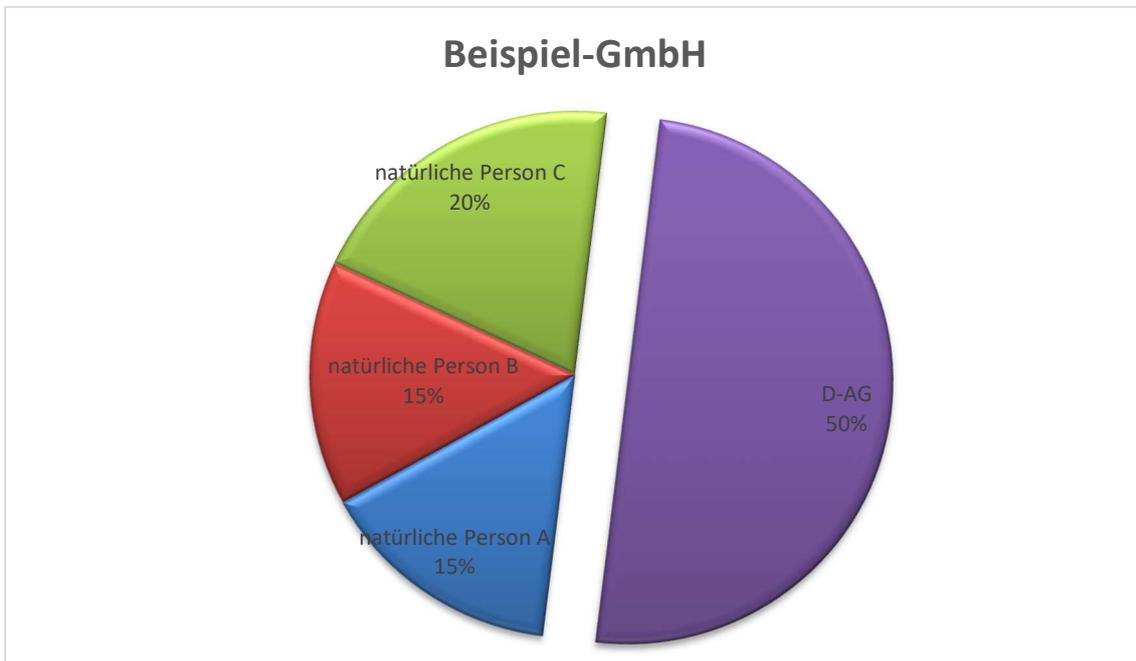
- *Hinweis: Eine natürliche Person als Komplementär/-in ist auf Grund ihrer starken gesellschaftsrechtlichen Stellung unabhängig von der Höhe der Anteile an der KG als wirtschaftlich berechtigt anzusehen.*
- Komplementär/-in A muss als wirtschaftlich berechtigte Person der Beispiel-KG angegeben werden. Zwar hält er nur 10% der Anteile der KG, dennoch ist A als wirtschaftlich berechtigt der Beispiel-KG anzusehen, da A **Komplementär der Beispiel-KG** ist.
- Die Kommanditisten B und C müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-KG angegeben werden, da sie jeweils 15% - und somit **weniger als 25%** an der Beispiel-KG halten.
- Kommanditist/-in D muss als wirtschaftlich berechtigte Person der Beispiel-KG angegeben werden, da D unmittelbar 60% - und somit **mehr als 24,99%** der Anteile an der Beispiel-KG hält.

e.) GmbH und Co. KG



- *Hinweis: Da der/die Komplementär/-in einer KG stets einen gesellschaftsrechtlich starken Einfluss auf die KG hat, gilt die natürliche Person, die die Komplementärgesellschaft beherrscht, als wirtschaftlich berechtigte Person der KG.*
- Die Kommanditisten A und B müssen als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-GmbH & Co. KG angegeben werden, da sie **unmittelbar** jeweils 40% - und somit **mehr als 24,99%** an der Beispiel-GmbH & Co. KG halten.
- Anteilseigner/-in E muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel GmbH & Co. KG angegeben werden. E hält 83,3% an der Komplementär GmbH C und hat somit beherrschenden Einfluss auf die C-GmbH. Die C-GmbH wiederum fungiert als Komplementärin der Beispiel-GmbH & Co. KG. Aus der Stellung als Komplementärin ergibt sich eine Kontrolle über die KG. Im Ergebnis kontrolliert die natürliche Person E die Beispiel-GmbH & Co. KG **mittelbar**.
- Anteilseigner/-in D muss nicht als wirtschaftlich berechtigte Person der Beispiel GmbH & Co. KG erfasst werden. Da D keinen beherrschenden Einfluss auf die Komplementär-GmbH C hat, kann D auch **keine Kontrolle über die Beispiel-GmbH & Co. KG ausüben**.

f.) GmbH mit AG als Gesellschafterin



- Anteilseigner A, B und C müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-GmbH angegeben werden, da sie jeweils **weniger als 25%** an der Beispiel-GmbH halten.
- Bei der D-AG (börsennotiertes Unternehmen) kann generell von weiteren Abklärungspflichten abgesehen werden. Es müssen keine weiteren natürlichen Personen hinter der AG ermittelt werden.
(Dies gilt nur, wenn die AG börsennotiert ist. – siehe auch Abschnitt „Wenn die Vertragspartei eine AG ist“)

Weitere Informationen:

Merkblätter, Handlungsempfehlungen, Analysen, den Dokumentationsbogen zur Aufzeichnung der erhobenen Angaben und eingeholten Informationen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz“) sowie nützliche Links finden Sie unter:

www.mwae.brandenburg.de - Start / Wirtschaft / Wirtschaftsordnung / Geldwäscheprävention

Kontakt:

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Geldwäscheprävention**

im Referat 41
Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam

Telefon: 0049 331 8661777 oder 0049 331 8661778

E-Mail: geldwaesche@mwae.brandenburg.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866 0
Fax: 0331 8661533

